

04.06.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/117/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2019/117

**Bebauungsplan Nr. 373 B "Im Dahle – 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge.,
Stadtteil Eilvese
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	03.07.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	15.07.2019 -							
Verwaltungsausschuss	22.07.2019 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Bebauungsplan Nr. 373 B "Im Dahle – 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, wird einschließlich Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Anlagen 1 bis 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/117 sowie Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2019/117/1). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Planes (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/117).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 373 B "Im Dahle – 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden, indem der Plan auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird.

Allgemeine Zwecke und Ziele der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kurz- bis mittelfristige Realisierung von neuen Wohngrundstücken in Eilvese.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Begründung

Als CEF-Maßnahme für das durch die Bauflächenentwicklung im Zuge der B-Pläne „Im Dahle“ Nr. 373 und 373 B, 1. und 2. Bauabschnitt, beeinträchtigte Brutrevier der Feldlerche (s. o.) ist zeitlich vorgezogen ein Streifen von 2.000 m² Größe aus der Ackernutzung zu nehmen und als Brachestreifen zu entwickeln. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt worden. Aus diesem Grund ist die alte Begründung durch die nun aktualisierte Begründung zu ersetzen.

Der geplante Brachestreifen liegt ca. 400 m nordöstlich der geplanten Siedlungsentwicklung „Im Dahle“, 1. und 2. Bauabschnitt. Auf 200 m Länge wird dauerhaft ein 10 m breiter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Brachestreifen ist als sich selbst begrünende Fläche zu entwickeln, keine Bewirtschaftung, kein chemischer Pflanzenschutz, keine Düngung. Jährlich ist eine Hälfte des Brachestreifens umzubrechen, sodass jeweils 1- und 2-jährige Sukzessionsstadien vorkommen und Gehölzentwicklung unterbunden wird. Bei Vergrasung der Flächen sind evtl. jährlich auflockernde Maßnahmen erforderlich, um heterogene Strukturen zu erhalten. Eine jährliche Mahd zwischen 15.08. und 28.02. mit Abtransport des Mähguts von der Fläche ist möglich. Zur Reduzierung von Distelaufwuchs kann nach Rücksprache mit der Stadt ggf. ab Mitte Juli eine Hochmahd bei einer

Schnitthöhe von mind. 40 cm erfolgen. Der Umbruch des jeweiligen Abschnitts des Brachestreifens darf nur in den Monaten Oktober bis Februar erfolgen. Zur dauerhaften Sicherung ist der Brachestreifen zur angrenzenden Ackernutzung z. B. mit Eichenspaltpfählen abzuflocken.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 373 B "Im Dahle – 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge.,
Stadtteil Eilvese